

Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 41. Zabrze, den 10. Oktober 1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

§ 1.

Im Kreise Zabrze in den Ortschaften Paulsdorf Gemeinde, Matthesdorf Gemeinde, Kunzendorf Gemeinde, Bielschowitz Gemeinde und Gut, Biskupitz Gemeinde und Gut, Sosniza Gemeinde und Gut, Makoschau Gemeinde und Gut, Klein Paniow Gemeinde und Gut, sowie Chudow Gut sind die Hunde in sicheren Zwingern oder an Ketten so anzulegen, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Für die mehr als 5 km von Glewitz entfernt liegenden Ortschaften kann seitens der Landräte zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen.

§ 2.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem im § 1 genannten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur